

Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv

Düsseldorf, 20.01.2022

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 66

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Der Sozialverband VdK NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv.

I. Konzept und Vorgehensweise

Den Aufbau des Berichts mit Bezugnahmen zu einzelnen Lebens- und Politikbereichen, der vorangestellten Abbildung der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen anhand des Teilhabeberichtes und einer Verknüpfung mit den inklusionpolitischen Leitlinien der Landesregierung sowie konkreten politischen Maßnahmen hält der VdK NRW von der Struktur für gelungen.

Eine systematische Auseinandersetzung mit den im Teilhabebericht aufgezeigten Defiziten ist allerdings nur in einigen Lebens- und Politikbereichen zu erkennen. Gezielte Maßnahmen, um gerade diese Defizite zu beseitigen oder abzubauen, werden nur im Einzelfall benannt. Stattdessen werden sehr kleinteilig und oft sehr allgemeine Projekte und Vorhaben aufgezählt, die teilweise bereits schon vor Inkrafttreten der UN-BRK bestanden, teilweise nicht als Aktionen der Landesregierung gewertet werden können und - wenn doch - in den meisten Fällen nicht mit einer Finanzierung ausgestattet sind.

Kritikwürdig ist aus unserer Sicht außerdem der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aktionsplans zum Ende der Amtszeit der Landesregierung. Diese kann ihren eigenen Aktionsplan aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlen nicht mehr selbst umsetzen. Insofern regen wir an, bei der Fortsetzung der Aktionspläne diese so zu planen, dass sie **zu Beginn oder spätestens bis zur Mitte der Legislaturperiode** verabschiedet werden können. Sinnvoll wäre überdies, die Reihenfolge zwischen Teilhabebericht und Aktionsplan zu ändern, d.h. zu Beginn einer neuen Amtszeit einen Aktionsplan vorzulegen und am Ende den Teilhabebericht, der dann im besten Fall auch die erzielten Erfolge dokumentieren könnte.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Benennung von Querschnittsthemen zwar sinnvoll, deren Umsetzung jedoch teilweise für mangelhaft halten. Besonders deutlich wird dies beim Thema „Barrierefreiheit“, das bei einem Großteil der Maßnahmen benannt wird, ohne dass daraus konkrete Maßnahmen abgeleitet oder beschrieben würden.

Maßnahmen zur **Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene fehlen** leider. Hier kritisieren wir, dass sich der Aktionsplan fast ausschließlich auf die Landesebene bezieht und mögliche Maßnahmen für die Kommunale Ebene nicht in den Blick nimmt.

II. Die Verankerung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen

Grundsätzlich hat der VdK NRW den Eindruck, dass die Bereitschaft von Verantwortlichen in öffentlichen Institutionen, sich mit den Belangen der Menschen mit Behinderungen auseinanderzusetzen und deren Interessenvertreter zu beteiligen, wächst. Diese Beobachtung gilt allerdings nicht im gleichen Maße für sämtliche Ziele zur Herstellung einer inklusiven Gesellschaft und zur Umsetzung der UN-BRK.

Dieser Umstand ist auch darauf zurückzuführen, dass es sich insbesondere beim Inklusionsstärkungsgesetz um ein Gesetz mit hoher symbolischer und geringer rechtlicher Wirkung handelt. Die Grundsätze der UN-BRK werden darin zwar in Landesrecht umgewandelt, dies aber in abgeschwächter Form. Statt konkreter Verpflichtungen enthalten sie unbestimmte Empfehlungen. Insbesondere bei den Diskussionen über das Recht auf inklusive Bildung, das barrierefreie Bauen und die barrierefreie Umgestaltung des ÖPNV hat sich gezeigt, dass das Inklusionsstärkungsgesetz als Ganzes nicht als verbindliches Recht wahrgenommen wird.

Ein derart gestaltetes Gesetz kann zwar einen Beitrag zu einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel leisten. Es ist jedoch nicht dazu geeignet, Inklusion systematisch in exekutiven oder legislativen Entscheidungsprozessen bzw. im Verwaltungs- und Regierungshandeln fest zu verankern.

Wir sehen daher erheblichen Änderungsbedarf in Bezug auf die Regelungen wie auch in Bezug auf deren Umsetzung. Derzeit ist oft nicht erkennbar, wie und durch welche Instrumente und in welchen Schritten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK ergriffen werden, obwohl Art. 4 UN-BRK die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen“. Soweit derartige Vorgaben für die Privatwirtschaft durch Landesrecht nicht möglich sind, sollte das Land im Bundesrat initiativ tätig werden, um

die Privatwirtschaft zu verpflichten, ihre Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen allen Menschen zur Verfügung zu stellen.

Nach unserer Erfahrung und Überzeugung werden Regeln immer dann eingehalten, wenn die Menschen von ihrem Sinn überzeugt sind und / oder wenn sie mit Kontrollen und bei Verstoß mit Sanktionen rechnen müssen. Neben der übergeordneten Überwachung der Einhaltung durch die Monitoring-Stelle sieht das Gesetz keinerlei Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Ziele des Inklusionsgrundsatzgesetzes durch Träger öffentlicher Belange vor. Wer die Rechte der Menschen mit Behinderungen verletzt oder die Ziele des Inklusionsstärkungsgesetzes ignoriert, hat somit nicht zu befürchten, von staatlicher Stelle zur Verantwortung gezogen zu werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass sich bereits der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in seinen "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 17.04.2015 besorgt über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften zur Zugänglichkeit in Deutschland geäußert hat. Der Ausschuss empfiehlt ausdrücklich, "gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen (...) auszuweiten".¹

III. Inklusionpolitische Leitlinien der Landesregierung

Die inklusionpolitischen Leitlinien der Landesregierung zu Querschnittsthemen und Lebenslagen werden vom VdK im vollen Umfang geteilt. An dieser Stelle ist jedoch erneut festzustellen, dass Ziele und Politik der Landesregierung nicht immer in Einklang stehen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass u.a. beim Wohnungsbau auch Maßnahmen aufgezählt werden, die laut Fachdiskussion (so wie im Teilhabebericht wiedergegeben) einen **Rückschritt auf dem Weg zu einem inklusiven NRW** bedeuten, etwa im Hinblick auf Neuregelungen zur Landesbauordnung.

¹ siehe Seiten 4 und 5 des Berichtes, Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1 in der von der Monitoring-Stelle zur UN-BRK beauftragten und geprüften Übersetzung

IV. Ziele und Maßnahmen der Landesregierung

Bei dem ersten Aktionsplan der Landesregierung im Jahr 2012 fehlte es (bis auf wenige Ausnahmen) an konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die Vorgaben der UN-BRK. Außerdem standen alle Maßnahmen des Aktionsplanes ausdrücklich unter einem Finanzierungsvorbehalt. In der Folge bestand der Aktionsplan vor allem aus einer Zusammenstellung von ohnehin laufenden Programmen und Projekten. Auch die - von uns sehr begrüßte - Normenkontrolle für alle Gesetze wurde im Aktionsplan zwar festgelegt und später im Inklusionsgrundsatzgesetz verankert, jedoch von anderen Ressorts als dem MAGS bei Gesetzesvorhaben nicht konsequent umgesetzt.

Daher haben wir bereits im Rahmen der im Inklusionsbeirat durchgeführten Abfrage erklärt, dass ein neuer **Aktionsplan konkrete Maßnahmen, Projekte und Ziele formulieren und deren Umsetzung durch eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen muss**. Tatsächlich enthält der vorgelegte Aktionsplan zahlreiche konkrete Maßnahmen und Projekte und formuliert auch klare Ziele, was wir ausdrücklich begrüßen. Allerdings steht ein Großteil der Maßnahmen abermals unter **Finanzierungsvorbehalt** („im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) bzw. der finanzielle Aufwand ist „ist noch nicht beziffert“.

Zu ausgewählten Zielen und Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK in NRW möchten wir uns nachfolgend ausführlicher äußern:

1. Familie und soziales Netz

Die vorgesehenen Maßnahmen werden begrüßt. Insbesondere die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Eltern mit Behinderung muss fortgeführt und bei Bedarf ausgebaut werden. Hier ist allerdings anzumerken, dass es sich teilweise um allgemeine Programme handelt (5.1.2), die keine speziellen Angebote für Menschen mit Behinderung beinhalten. Im Sinne einer inklusiven Gesellschaft ist es richtig, dass alle Unterstützungsangebote auch Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen. Dabei ist dann allerdings auch dafür zu sorgen, dass deren spezielle Bedarfe auch wirklich erkannt und adressiert werden.

Ganz grundsätzlich ist die dauerhafte Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen, damit sich Eltern wie Kinder auf langfristige Unterstützung verlassen können.

2. Bildung und Ausbildung

Die aufgezählten Maßnahmen wie u.a. der geplante Stellenausbau an Schulen, der multiprofessionelle Ansatz und die Einführung von Qualitätskriterien für den Gemeinsamen Unterricht werden begrüßt. Auch die Maßnahmen zum Übergang zum Berufseinstieg und für eine akademische Laufbahn sind grundsätzlich begrüßenswert.

Allerdings hatte der Teilhaberbericht festgestellt, dass bei allen üblichen Stationen einer Bildungsbiografie Teilhabemängel bestehen.

Befragungen² des Personals ergeben laut Teilhaberbericht regelmäßig, dass räumliche und personelle Ressourcen fehlen und man nicht über hinreichende heilpädagogische Expertise verfüge. Die personelle Ausstattung für den inklusiven Unterricht wird von 66 % der Lehrkräfte als mangelhaft oder ungenügend bewertet.³

Nach Einschätzung des VdK NRW können Qualitätsstandards für das gemeinsame Lernen (Maßnahme 5.2.3) hier ebenso helfen wie Fortbildungen des Personals (5.2.6) und der Ausbau der Stellen für das Gemeinsame Lernen (5.2.9, 5.2.13). In Bezug auf die sächliche und räumliche Ausstattung der Schulen und Lernmaterialien bleibt der Plan allerdings sehr vage. Auch sind die Lernangebote für Schulpersonal freiwillig und nicht obligatorisch, so dass zu prüfen wäre, in welchem Umfang diese überhaupt in Anspruch genommen werden. Schließlich sollen die genau bezifferten Pläne zum Personalausbau nur „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ umgesetzt werden, so dass die Finanzierung aktuell noch nicht sichergestellt ist. Zu kritisieren ist und bleibt, dass sich der Gemeinsame Unterricht nur auf bestimmte Schulformen bezieht und die Gymnasien ausdrücklich nicht mit einbezieht. Das widerspricht eindeutig dem Grundsatz der Inklusion und muss geändert werden.

² Überwiegend wörtlich übernommene Textpassagen aus dem Teilhaberbericht sind in Kursivschrift dargestellt.

³ Teilhaberbericht NRW, Seite 68: Die personelle Ausstattung (...) bewerten viele Lehrkräfte als mangelhaft (43%) oder sogar ungenügend (23%).

In Bezug auf die Benennung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Rahmenbedingungen kann das Förderprogramm „Inklusive Hochschule NRW“ als positives Beispiel dienen. Dort heißt es: „Zu den Maßnahmen der Hochschulen gehören beispielsweise die Bereitstellung barrierefreier PC-Arbeitsplätze, die digitale Aufarbeitung von Lehr- und Klausurmaterialien bzw. deren Umwandlung in Brailleschrift sowie die Ermöglichung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen. (...) Darüber hinaus können sie damit technische Ausstattung und Baumaßnahmen für barrierefreie studentische Arbeitsplätze und -räume finanzieren.“ Die Maßnahmen sind darüber hinaus mit einer konkreten Finanzierung bis 2026 hinterlegt.

Aus unserer Sicht sind weitere Maßnahmen notwendig, um die Chancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern:

- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sämtlicher Bildungseinrichtungen bis hin zu Betriebsstätten muss erfasst und Barrieren beseitigt werden.
- Beim Gemeinsamen Unterricht müssen auch die Gymnasien einbezogen werden.
- Die barrierefreie Nutzbarkeit von Unterrichtsmaterialien muss sichergestellt werden.
- Alle Bildungsfachkräfte müssen auf dem Gebiet der inklusiven Bildung verpflichtend geschult werden.

3. Arbeit und materielle Situation

Anders als in anderen Lebensbereichen wird in dem Kapitel die Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt mit Auszügen aus dem Teilhabebericht vorangestellt. Sogar die Funktion des Fachbeirates als beratendes Gremium des Inklusionsbeirates findet Erwähnung als Maßnahme zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die materielle Situation wird allerdings nicht eigens beleuchtet.

Der Katalog der Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben ist lang. Allerdings beziehen sich nur wenige Maßnahmen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Stattdessen stellen allein zehn Maßnahmen Ausbildungs- und Einstellungs- sowie Infrastrukturinitiativen der Landesverwaltung vor (5.3.8, 5.3.9, 5.3.10, 5.3.11,

5.3.15, 5.3.16, 5.3.23, 5.3.24, 5.3.26, 5.3.27). Diese zeigen zwar deutlich, dass die Landesverwaltung ihrer Vorbildfunktion gerecht werden möchte. Sie betreffen jedoch nur einen sehr kleinen Adressatenkreis. Weitere „Maßnahmen“ wie etwa die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Integrationsfachdienste (5.3.2) und Inklusionsbetriebe (5.3.3) betreffen Bereiche, die deutschlandweit schon vor Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 etabliert waren.

Eigene, mit Landesmitteln hinterlegte Ansätze, wie etwa die Kompetenzzentren Frau und Beruf (5.3.12 – Finanzierung mit 5 Mio. Euro pro Jahr), zielen ganz allgemein auf die Bedarfe von Frauen nicht in erster Linie auf Frauen mit Behinderung ab. Der zur Finanzierung genannte Betrag wird also nur zu einem Bruchteil zur Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse verwendet.

Sehr begrüßt wird die Maßnahme des Jobcoachings zur Sicherstellung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (5.3.25) mit Finanzierung durch Mittel der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit sowie die in NRW tätigen Rentenversicherungsträger und Landschaftsverbände. Dasselbe gilt für die Erprobung der Videoberatung durch die Jobcenter (5.3.28), die beabsichtigte Erhöhung der Kundenkontakte nach der Pandemie (5.3.29) und die Stärkung zur Erkennung von Rehabedarmen (5.3.31). Andererseits kritisieren wird, dass barrierefreie Angebote in der Beratungsstruktur der Jobcenter nicht die Regel sind. Das zeigt die Selbstverpflichtung von nur 70 Prozent der Jobcenter zur Ausschreibung von barrierefreien Maßnahmen (5.3.30). 13 Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK ist das für uns zu wenig.

In Bezug auf barrierefreie Arbeitsstätten fehlt ein aus unserer Sicht wesentlicher Punkt. Die Arbeitsstättenverordnung sieht die barrierefreie Gestaltung bestimmter Räumlichkeiten nur dann vor, wenn der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Beschäftigt er keine Menschen mit Behinderung und ist die Arbeitsstätte nicht barrierefrei, so kann dies für schwerbehinderte Bewerber zum unüberwindbaren Einstellungs Hindernis werden. Daher fordern Behindertenverbände schon seit Jahren, die Arbeitsstättenverordnung NRW so zu ändern, dass neu zu bauende Arbeitsstätten grundsätzlich barrierefrei zu errichten und zu gestalten sind.

Insgesamt fehlt es in unseren Augen trotz zahlreicher guter und teilweise richtungsweisender Programme und Projekte weiter an einem Gesamtkonzept für einen inklusiven Arbeitsmarkt.

Aus Sicht des Sozialverbandes VdK NRW muss/ müssen

- Inklusionsbetriebe mit Landesmitteln weiter ausgebaut und finanziell gefördert werden.
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen besser auf eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten.
- die Beschäftigungspflichtquote und die Ausgleichsabgabe pro unbesetztem Pflichtplatz deutlich erhöht werden (Bundesratsinitiative).
- bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Erfüllung der Beschäftigungspflicht als Pflichtkriterium eingeführt werden.
- neu zu errichtende Arbeitsstätten von vornherein durchgängig barrierefrei gestaltet werden.
- Unterstützungsangebote stärker auf die Bedürfnisse der Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungsarten ausgerichtet werden.
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber übersichtlicher gestaltet werden.
- ein umfassendes Konzept für einen inklusiven Arbeitsmarkt erarbeitet werden, das die strukturellen Voraussetzungen für menschengerechte Arbeitsplätze schafft.

4. Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität

Besonders wichtig ist vielen Menschen mit und ohne Behinderungen die freie Wahl ihres Wohnortes. Voraussetzung dafür sind ausreichend barrierefreie Wohnangebote.

Nach Berechnungen der Wohnungsmarktprognose bis 2040 fehlen derzeit rund 438.000 barrierefreie Wohnungen - und zusätzlich müssen bis 2040 672.320 weitere altersgerechte Wohnungen neu entstehen, um den Bedarf zu decken.⁴ Weiter heißt es in dem Bericht: „Im Durchschnitt bedeutet dies eine zusätzliche jährliche Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum von rund 10.600 bis Anfang 2040. Die Herausforderung, altersgerechten Wohnraum bereitzu-

⁴ MHKGB NRW, Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040 (Wohnungsmarktprognose 2040), S. 74.

stellen, betrifft grundsätzlich alle Regionen in Nordrhein-Westfalen, denn alle Kreise und kreisfreien Städte sind mit einer steigenden Zahl an Haushalten mit älteren Menschen konfrontiert.⁵

Daraus wird deutlich: Wohnungen müssen in großem Stil barrierefrei neu gebaut und umgebaut werden. Da es deutlich einfacher und wirtschaftlicher ist, barrierefreies Wohnen im Neubau zu realisieren als im Wege des Umbaus, darf es bei Neubauten künftig keine Einschränkungen der Barrierefreiheit mehr geben. Im Hinblick auf die Baukosten macht Barrierefreiheit nur gut ein Prozent der Gesamtkosten aus.⁶

Der Einschätzung der Landesregierung, dass durch die Änderung der Landesbauordnung das Anforderungsniveau an Barrierefreiheit im Wohnungsbau erhöht worden sei, widersprechen wir ausdrücklich. Das Gegenteil ist der Fall.

Mit der Einfügung des unbestimmten Rechtsbegriffs „barrierefrei im erforderlichen Umfang“ im Änderungsgesetz zur Landesbauordnung NRW 2018 (5.4.3) wurde die Vorgabe des barrierefreien Wohnungsbaus eingeschränkt. Die Einfügung führt aus unserer Sicht zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Bauplaner und Architekten, setzt diese durch die Betonung der Kostenneutralität gegenüber den Auftraggebern und Investoren unter Druck, auf Minimallösungen zu setzen, stellt die Bauaufsichtsämter bei der Prüfung der Berücksichtigung der Regeln zum barrierefreien Bauen vor eine unlösbare Aufgabe und führt durch die Zielvorgabe, statt barrierefrei zu bauen nachträgliche Anpassungen zu ermöglichen, im Ergebnis zu einer erheblichen Verschärfung der Wettbewerbsnachteile wohnungssuchender Menschen mit Behinderung auf einem angespannten Wohnungsmarkt.

Durch die Nutzung der Begrifflichkeit des „barrierereduzierten Wohnungsbaus“ im Gutachten von GEWOS sowie im Titel der beschriebenen Maßnahme (5.4.2) wird die begriffliche Abwendung der konkreten baulichen Vorgaben für umfassende Barrierefreiheit im Wohnungsbau aus der DIN 18040-2 noch weiter verstärkt. Und auch die Änderungen der Wohnraumförderung

⁵ Wohnungsmarktprognose 2040, S. 74.

⁶ "Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich - Eine Analyse notwendiger Mehrausgaben gegenüber konventionellen Bauweisen" von TERRAGON WOHNBAU im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 06.04.2017

mit einer – an sich begrüßenswerten – Erhöhung von Förderbeträgen, allerdings nicht für umfassende, sondern für bestimmte Einzelmaßnahmen der Barrierefreiheit, führt dazu, dass Barrierefreies Bauen nicht als rechtlich verpflichtendes Gestaltungsprinzip verstanden wird, sondern als Zusatz zu den eigentlichen Bauvorgaben, die man je nach Kundenwünschen umsetzen kann oder auch nicht. Insofern besteht ein **unmittelbarer Gegensatz zwischen den Grundsätzen der UN-BRK und dem Aktionsplan der Landesregierung.**

Auf das Fehlen einer Änderung der Landesbauordnung in Bezug auf barrierefreie Arbeitsstätten wurde schon unter 3 hingewiesen. Im Übrigen wird die Einführung eines Barrierefrei-Konzeptes für öffentlich zugängliche Anlagen (5.4.10) grundsätzlich begrüßt. Diese Maßnahme versetzt die Bauämter in die Lage festzustellen, ob der Bauantrag den Vorgaben der Technischen Baubestimmungen entspricht und führt so zu mehr Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Zu kritisieren ist hier jedoch, dass sich die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Konzeptes auf große Sonderbauten beschränkt. Beratungs- und Servicedienstleistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht nur in großen Sonderbauten, sondern auch in kleinere Baueinheiten erbracht, für die eine barrierefreie Planung und Bauweise ebenso abgefragt und umgesetzt werden sollte.

Ein wichtiger Partner beim Thema Barrierefreiheit ist die Agentur Barrierefrei. Deren Gründung und dauerhafte Förderung durch das Land wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist das unter 5.4.4 beschriebene Leistungsangebot so breit gefasst, dass es nur durch eine starke personelle und finanzielle Aufstockung bewältigt werden kann. Eine solche Aufstockung scheint aber nicht vorgesehen zu sein. Stattdessen steht sogar die weitere Fortführung unter Haushaltsvorbehalt bzw. „im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel“ zur Verfügung. Sollte die Agentur Barrierefrei NRW tatsächlich alle genannten Aufgaben bewältigen sollen so fordern wir an dieser Stelle eine erhebliche Aufstockung der personellen und finanziellen Mittel.

Unsere Forderungen gehen weit über die im Aktionsplan der Landesregierung genannten Maßnahmen hinaus. Wir fordern, die Landesbauordnung so zu gestalten, dass

- Wohnungsneubauten umfassend barrierefrei, das heißt für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar, errichtet werden,

- neu errichtete öffentlich zugängliche Gebäude einschließlich der Arbeitsstätten durchgehend barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar gebaut werden, ohne Ausnahmen und ohne Einschränkungen,
- die DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen in vollem Umfang umgesetzt werden und
- Überwachungsmechanismen nebst wirksamen Sanktionen bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit eingeführt werden.

Mobilität

Menschen mit Behinderungen sind in hohem Maße auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen. Damit sie diesen auch nutzen können bedarf es barrierefreier Fahrzeuge, barrierefreier Zugänge und barrierefreier Kommunikation.

Hier hat der Teilhabebericht große Defizite festgestellt:

Etwa 80 % der Bahnhöfe der Deutsche Bahn AG waren im Jahr 2017 insofern barrierefrei gestaltet, als die Bahnhöfe stufenfrei vom öffentlichen Raum über Aufzüge, Rampen oder einen ebenerdigen Zugang zum Bahnsteig erreichbar waren. Für sehbehinderte Menschen war zu diesem Zeitpunkt nur etwa die Hälfte der Bahnsteige mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Die Kriterien für vollständige Barrierefreiheit erfüllen nur 10 % der Wagen im Regionalverkehr.⁷

Auch die Fahrzeuge der Deutschen Bahn AG sind derzeit nicht vollständig barrierefrei gestaltet. Während viele Züge zwar von Rollstuhlfahrern genutzt werden können, erfüllen nur wenige die Kriterien umfassender Barrierefreiheit. Auch der Busverkehr ist für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht uneingeschränkt nutzbar. Im Jahr 2017 lag der Niederfluranteil der eingesetzten Stadtbusse der Mitglieder des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen zwar bei über 90 %, bei den eingesetzten Überlandbussen traf dies aber nur auf etwa jedes fünfte Fahrzeug zu.⁸

⁷ S. 147

⁸ S. 150

Insofern ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die zentralen Maßnahmen des Aktionsplans zur barrierefreien Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen (5.4.13), zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr (5.4.15) und zur barrierefreien Gestaltung der Fahrzeuge des ÖPNV mit Bussen und Straßenbahnen (5.4.16) jeweils nicht mit festen Haushaltstiteln hinterlegt sind, sondern - wie so viele Maßnahmen – „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ umgesetzt werden sollen. Dasselbe gilt für die Bahnhofsmmodernisierung im Schienenpersonennahverkehr (5.4.17). In diesen kostenintensiven Bereichen wird eine flächendeckende Barrierefreiheit nur zu erreichen sein mit strikten inhaltlichen Vorgaben einerseits und einer verlässlichen Finanzierungsstruktur andererseits.

Laut § 8 Absatz 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat „der Nahverkehrsplan (...) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ Inwiefern diese Vorgabe zum Stichtag erfüllt worden ist bleibt unklar. Der Aktionsplan enthält auch keine weiteren Maßnahmen wie etwa eine entsprechende Bestandsaufnahme dazu. Das finden wir enttäuschend.

Aus Sicht des VdK muss/ müssen

- Verkehrsmittel und Verkehrsstrukturen (Haltestellen, Zuwegungen) für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar, gestaltet bzw. umgestaltet werden.
- Neuanschaffungen und Umbauten müssen in vollem Umfang barrierefrei sein.
- bei der Umgestaltung neben der motorischen Barrierefreiheit (Stufenlosigkeit, Bedienungshöhen) besonders auf die sensorische Barrierefreiheit (Seh- und Hörschwächen), wie auch die kognitive Barrierefreiheit (ÖPNV nutzbar auch z. B. für Menschen, die nicht lesen können oder Lernschwächen haben) geachtet werden.
- Buchungs- und Bezahlvorgang barrierefrei geregelt werden.
- das ÖPNV-Angebot wohnortnah zur Verfügung stehen und bezahlbar sein.
- die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Angebote sowie die Verständlichkeit von Tarifen und Fahrkartenkäufen erhöht werden.

5. Gesundheit und Gesundheitsversorgung

Zurzeit fehlt es vor allem an einem flächendeckend barrierefreien Zugang zu Diensten der **ambulanten Gesundheitsversorgung**. Nur ein Bruchteil der Arztpraxen ist barrierefrei, auch wenn die Zahlen in diesem Bereich sehr lückenhaft sind und daher von dem vorhandenen Zahlenwerk Rückschlüsse auf weitere Fachbereiche gezogen werden müssen. Dies führt zu einer Einschränkung des Rechts auf freie Arztwahl für Menschen mit Behinderungen.

Die Landesregierung hatte im Koalitionsvertrag von 2017 erklärt: „Im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen wollen wir Barrierefreiheit zum Standard machen.“ Tatsächlich ist es so, dass sich seit den im Teilhabebericht zitierten Studien von Kassenärztlicher Vereinigung Nordrhein und dem Verband der Ersatzkassen nicht viel verändert hat. Dort heißt es:

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein berichtet, eine Befragung von mehr als 13.000 Arztpraxen in Nordrhein habe ergeben, dass sich die Zahl der „barrierearmen“ Praxen von 2.300 im Jahr 2010 auf mindestens 6.200 im Jahr 2015 erhöht hat“ (KVNO 2018, S. 4).⁹

Bundesweit zeigt eine Auswertung des Arztbewertungsportals des Verbands der Ersatzkassen e.V. (vdek) aus dem Jahr 2014, dass nur 11 % der registrierten 196.000 (zahn-)ärztlichen und psychotherapeutischen Praxen mindestens drei von zwölf Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen. Nur knapp ein Viertel der Praxen ist rollstuhlgerecht (23%) bzw. ebenerdig oder mit einem Aufzug erreichbar (21%). Die weiteren Kriterien der Barrierefreiheit werden dagegen weit seltener erfüllt. So gibt es in den befragten Praxen nur selten die Möglichkeit, Termine per E-Mail oder auf anderen schriftlichen Wegen zu vereinbaren, weshalb z.B. Menschen mit Hör- oder Sprach Einschränkungen bei Terminvereinbarungen auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind. Orientierungshilfen für Menschen mit Sehbehinderungen sind ebenfalls kaum in ambulanten Praxen oder stationären Einrichtungen vorhanden. Aber auch basale Ausstattungsmerkmale wie ein barrierefreies WC, einen rollstuhlgerechten Aufzug oder höhenverstellbare Stühle bzw. Liegen gibt es in der Mehrheit der Praxen nicht.“

⁹ S. 156

Hier besteht also großer Handlungsbedarf. Dem werden die Maßnahmen des Aktionsplanes nicht gerecht.

Als einzige Maßnahme zum Abbau von Barrieren in der ambulanten Gesundheitsversorgung wird eine Fachtagung der beiden Kassenärztlichen Vereinigungen zur Förderung der Barrierefreiheit im Jahr (5.5.6) benannt. Auch wenn zu begrüßen ist, dass bei einer solchen Tagung zusammen mit Ärzteschaft und Verbänden der Selbsthilfe gemeinsame Ideen für eine Verbesserung entwickelt werden sollen, stellt sich die Frage, warum entsprechende Formate nicht schon längst bestehen und Ideen umgesetzt sind. Die Selbsthilfe und Sozialverbände fordern schon seit Jahren, dass z.B. Arztstühle nur zugelassen werden dürfen, wenn sie umfassend barrierefrei sind. Die Selbstauskünfte, die zurzeit von den Antragstellern auf Formulare der Kassenärztlichen Vereinigungen anzugeben sind, reichen dafür bei weitem nicht aus.

Maßnahmen wie die Etablierung des KSL-Praxishandbuchs zur besseren Wahrnehmung der Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten mit Behinderung werden begrüßt. Das gilt auch für die aufgeführten weiteren zielgruppenspezifischen Angebote.

Aus Sicht des VdK muss/ müssen darüber hinaus

- den gleichberechtigten wohnortnahen Zugang zu medizinischen Einrichtungen und deren Leistungsangebot sicherstellen, etwa durch eine stärkere Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren der Kassenärztlichen Vereinigungen und durch ein Förderprogramm für den Abbau von Barrieren in Bestandspraxen.
- Barrierefreiheit in der Ausstattung und Kommunikation zum Standard in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens werden.
- spezialisierte Versorgungsangebote für erwachsene Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen ausgebaut werden.
- die Vergütung medizinischer Leistungen angepasst werden insbesondere für die Behandlung von Menschen mit kognitiven Menschen oder multimorbiden Krankheitsbildern.

6. Selbstbestimmung und Schutz der Person

Der Sozialverband VdK NRW sieht im Hinblick auf die selbstbestimmte Teilhabe wenig konkrete Fortschritte bei der gesetzlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Für umso wichtiger halten wir, dass die bestehenden und bewährten Unterstützungsstrukturen in NRW weiter gefördert und ausgebaut werden. Das gilt in besonderer Weise für die übergeordneten Angebote der sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (5.6.10) und der Agentur Barrierefrei NRW, die sich mittlerweile fest etabliert haben.

In Bezug auf die Agentur Barrierefrei NRW (5.6.3) möchten wir erneut anmerken, dass die Zielgruppe für das Leistungsangebot sehr weit gefasst erscheint. Zielgruppen sind danach „Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Betreuungspersonen, die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der öffentlichen Verwaltung sowie in Politik und Wirtschaft und weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Arbeit mit älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.“ Aus unserer Sicht kann das von der Agentur in der Breite nicht abgedeckt werden. Daher drängt sich die Forderung nach einer personellen Aufstockung geradezu auf.

Die Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Unsicherheit in Form der Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen zum Gewaltschutz mit einem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (5.6.22), einer Rahmenvereinbarung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (5.6.24) und der Gewaltschutzkonzepte in Besonderen Wohnformen (5.6.25) und weiterer Angebote für die betroffenen Menschen werden ausdrücklich unterstützt. Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) müssen hierbei von der rechtlichen Ebene in die praktische Arbeit umgesetzt werden. Immer noch viel zu häufig wird von Übergriffen, Misshandlungen und erniedrigenden Behandlungen in der Pflege und der Betreuung von Menschen mit Behinderungen berichtet, so dass man anhaltend von strukturellen Verletzungsrisiken ausgehen kann. Studien gehen davon aus, dass es z.B. heute noch täglich etwa 340.000 Maßnahmen in deutschen Pflegeheimen gibt, die

als freiheitsentziehende Maßnahmen zu qualifizieren sind. Aus menschenrechtlicher Perspektive gibt es in der Pflege und Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen nach wie vor deutlichen Handlungsbedarf.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass manche Maßnahmen dieses Kapitels in ihren Kurzbeschreibungen derart vage und unbestimmt sind (5.6.1, 5.6.5, 5.6.7, 5.6.8, 5.6.17), dass diese keine Bewertung zulassen.

7. Freizeit, Kultur und Sport

Das Kernproblem der Teilhabe in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport bleibt der Mangel an barrierefreien Angeboten bzw. ausreichenden Unterstützungsangeboten. Allgemein fehlt im Teilhabebericht an einer validen Studie zum Freizeitverhalten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Bezug auf Personen, die zur Freizeitgestaltung nicht in erster Linie auf die speziellen Angebote von Trägern der Behindertenhilfe zurückgreifen.

Zu begrüßen ist die Förderung der barrierefreien Ausgestaltung von Natur- und Ausflugszielen (5.7.3, 5.7.4, 5.7.5, 5.7.6, 5.7.7, 5.7.8, 5.7.9, 5.7.10, 5.7.11, 5.7.12) durch das Land- bzw. Landesbehörden, die anteilmäßig eindeutig den Schwerpunkt der Maßnahmen in diesem Bereich darstellen. In dem Landesaktionsplan Sport und Inklusion (5.7.27) sehen wir einen erfolgversprechenden – über das Sporterlebnis hinausreichenden - Ansatz für eine inklusive Gesellschaft.

Dagegen scheint uns der Betrag von zusätzlich 5.000,- € als Ergänzungsmittel Barrierefreiheit (5.7.19) für Kulturprojekte, der Sach- und Personalkosten abdecken soll, als sehr knapp kalkuliert. Hier sollte sehr genau evaluiert werden, ob dieser Posten tatsächlich einen Beitrag zu barrierefreien Projekten und Veranstaltungen leistet.

8. Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

Mit dem im Jahr 2017 in Kraft getretenen Inklusionsstärkungsgesetz sollte u.a. die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderten und deren Organisationen verbessert werden. Dazu

wurde die Kompetenz- und Koordinierungsstelle als Focal Point / zentrale Anlaufstelle eingerichtet und der Inklusionsbeirat zur Beratung der Landesregierung in behindertenpolitischen Fragen eingerichtet. Etabliert hat sich diese Struktur nur teilweise.

Die beim MAGS angesiedelte Kompetenz- und Koordinierungsstelle (5.8.1) sorgt dafür, dass Verbände von Ministerien und anderen Trägern öffentlicher Belange angehört werden. Auch in zahlreichen Einzelfällen ist die Kompetenz- und Koordinierungsstelle – zum Teil auf Initiative der Verbände, zum Teil aus eigener Initiative – tätig geworden und hat Träger öffentlicher Belange erfolgreich auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus der UN-BRK hingewiesen und bei der Umsetzung beraten. Insofern übt die Kompetenz- und Koordinierungsstelle ihre Überwachungsfunktion im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten aus. Es fehlt der Stelle aber ebenso wie den Verbänden an Instrumenten, Beteiligung auch durchzusetzen bzw. Nichtbeteiligung zu sanktionieren.

Auch werden Behindertenverbände auf Landesebene zwar regelmäßig im Gesetzgebungsprozess und in Einzelfällen auch bei Verordnungen angehört. Beteiligung im Sinne des IGG NRW geht aus unserer Sicht aber über die formale Anhörung hinaus und erfordert eine Beteiligung am Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsprozess von Anfang an. Dazu gehört, dass Beratungsvorlagen mit zeitlichem Vorlauf vorgelegt werden, so dass eine sorgfältige Befassung und Bearbeitung möglich ist. Bei der Erstellung des Runderlasses „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW und bei der Erstellung des „Entwurfes einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen“ durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW - um nur einige Beispiele zu nennen - war dies nicht der Fall. Hier wurden erst sehr kurzfristig Vorlagen zur Verfügung gestellt. Einladungen von anderen Ministerien als dem MAGS oder dem Ministerium für Schule und Bildung gehen oft nur an einzelne ausgewählte Verbände, so dass nicht immer eine breite Beteiligung sichergestellt ist.

Laut § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG) NRW „führen die Träger öffentlicher Belange mit den Behindertenverbänden bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen und

beziehen sie aktiv ein“. Außerdem „gestalten sie die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände ihre Rechte tatsächlich ausüben können.“

Laut Inklusionsstärkungsgesetz sollen die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Dies wird als Maßnahme 5.8.5 ausgeführt. In der Vergangenheit ist diese seit 2017 geltende Regelung von Gesetzen, die aus anderen Ressorts als dem MAGS eingebracht wurden, immer wieder ignoriert worden, zuletzt im Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW 2018, obwohl dort Regelungen zum barrierefreien Wohnungsbau geändert wurden. Das Beispiel zeigt, dass eine Regelung, die von der Landesregierung selbst nicht berücksichtigt wird, keine Wirkung entfalten kann.

Aus unserer Sicht sehr zu begrüßen ist das Vorhaben, Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung unter Geschäftsführung des MAGS im Inklusionsbeirat zu erarbeiten (5.8.11). In Bezug auf die Beteiligung auf kommunaler Ebene ist festzustellen, dass diese sehr unterschiedlich gelebt wird. In einigen Kommunen sind schon seit Jahren per Satzung Beauftragte oder Beiräte vorgesehen, in denen alle relevanten behindertenpolitischen Entscheidungen und -entwicklungen beraten werden. Andere Kommunen haben zwar Beauftragte installiert oder Behindertenbeiräte gebildet, diese werden jedoch oft nicht ausreichend beteiligt. In anderen, vor allem kleineren, Kommunen fehlt es gänzlich an Satzungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung und Teilhabeinstitutionen wie Behindertenbeauftragte oder Inklusionsbeiräte. Auch Regionalräte auf Regierungsbezirksebene, bei den Landschaftsverbänden, dem Kommunalverband Ruhrgebiet, sowie den Kreisen und kreisfreien Städten haben sehr unterschiedliche Prozesse der politischen Willensbildung mit oft mangelhaften Einflussmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung. Inwiefern die weiteren Regelungen des Inklusionsstärkungsgesetzes in den Kommunen umgesetzt wurde ist im Teilhabebericht leider nicht erfasst worden. Aus unserer Sicht gibt es aber auch hier erhebliche Unterschiede, so dass das Land im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse hier Empfehlungen entwickeln sollte.

Wir begrüßen auch, dass beabsichtigt ist, die Interessenvertretung und Partizipation im Inklusionsbeirat zu stärken durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen (5.8.12). Derzeit hat der VdK NRW gemeinsam mit zahlreichen anderen Verbänden die Mitarbeit im Inklusionsbeirat ausgesetzt, da der Inklusionsbeirat seiner Aufgabe nach § 10 IGG, Empfehlungen an die Landesregierung auszusprechen, aktuell nicht nachkommen kann. Hintergrund ist der, dass die kommunalen Spitzenverbände auf einem Vetorecht bestehen und damit Beschlussfassungen verhindern. Auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates scheitert aktuell an den unterschiedlichen Interessen und der vereinbarten Einstimmigkeit.

Wir bedauern diesen Zustand, weil der Inklusionsbeirat laut § 10 Absatz 1 IGG die Aufgabe hat, die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen zu beraten und den (...) Überprüfungsprozess zu gestalten. Diese wichtige Aufgabe kann er derzeit nicht erfüllen. Wir hoffen daher auf eine baldige Klärung.

Schon bislang war bei Beschlüssen des Inklusionsbeirates nicht klar erkennbar, ob und wie die Beschlüsse anschließend von den jeweiligen Adressaten umgesetzt worden sind. Dies wäre künftig zu verbessern. Außerdem sollte dafür gesorgt werden, dass der Inklusionsbeirat und die einschlägigen Fachbeiräte in Entstehungsprozesse von Gesetzen, die Menschen mit Behinderung betreffen, von Anfang an eingebunden werden.

Im Hinblick auf die weiteren Maßnahmen befürworten wir grundsätzlich die Stärkung der politischen Partizipation auf Kreisebene (5.8.15). Die Unterschiedlichkeit der kommunalen Interessenvertretung, die aktuellen Probleme sowie die Möglichkeiten für eine effektive Vertretung sind in einer Studie der LAG Selbsthilfe in Kooperation mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen¹⁰ ausgearbeitet worden. An dieser Stelle sei exemplarisch darauf verwiesen, dass es laut o. g. Studie in 53 Prozent aller Kommunen keine Form der Behindertenvertretung gibt (vergleiche Kapitel 5). Letztlich ist aus unserer Sicht eine Gesetzesänderung erforderlich in dem Sinne, dass alle Gebietskörperschaften zur institutionellen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, z.B. in Form von Inklusionsbeiräten, verpflichtet werden.

¹⁰ LAG SELBSTHILFE NRW e. V. (Hrsg.): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Abschlussbericht zum Projekt, Münster, 2015

III. Fazit

Die im Teilhabebericht für einige Lebensbereiche aufgezeigte fortbestehende Exklusion von Menschen mit Behinderungen kann aus unserer Sicht durch die im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen nicht wirksam und schon gar nicht umfassend beseitigt werden. Es handelt sich um zahlreiche Einzelmaßnahmen, aus denen sich kein Gesamtkonzept ergibt. In einigen Bereichen (Wohnen, Schule) werden Maßnahmen aufgeführt, die aus unserer Sicht dem Ziel der Inklusion entgegenstehen.

Einen Teil der Ziele kann man durch Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft und durch spezielle Förderprogramme erreichen. Das alleine wird nach unserer Einschätzung aber nicht reichen. In einigen Kernbereichen sind klare gesetzliche Vorgaben, wie sie in dieser Stellungnahme gefordert werden, zur Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse unerlässlich.